

PLANZEICHNERKLÄRUNG

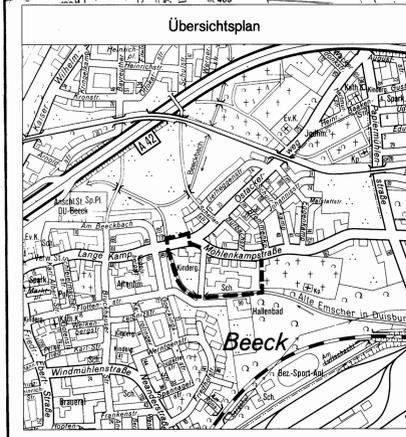
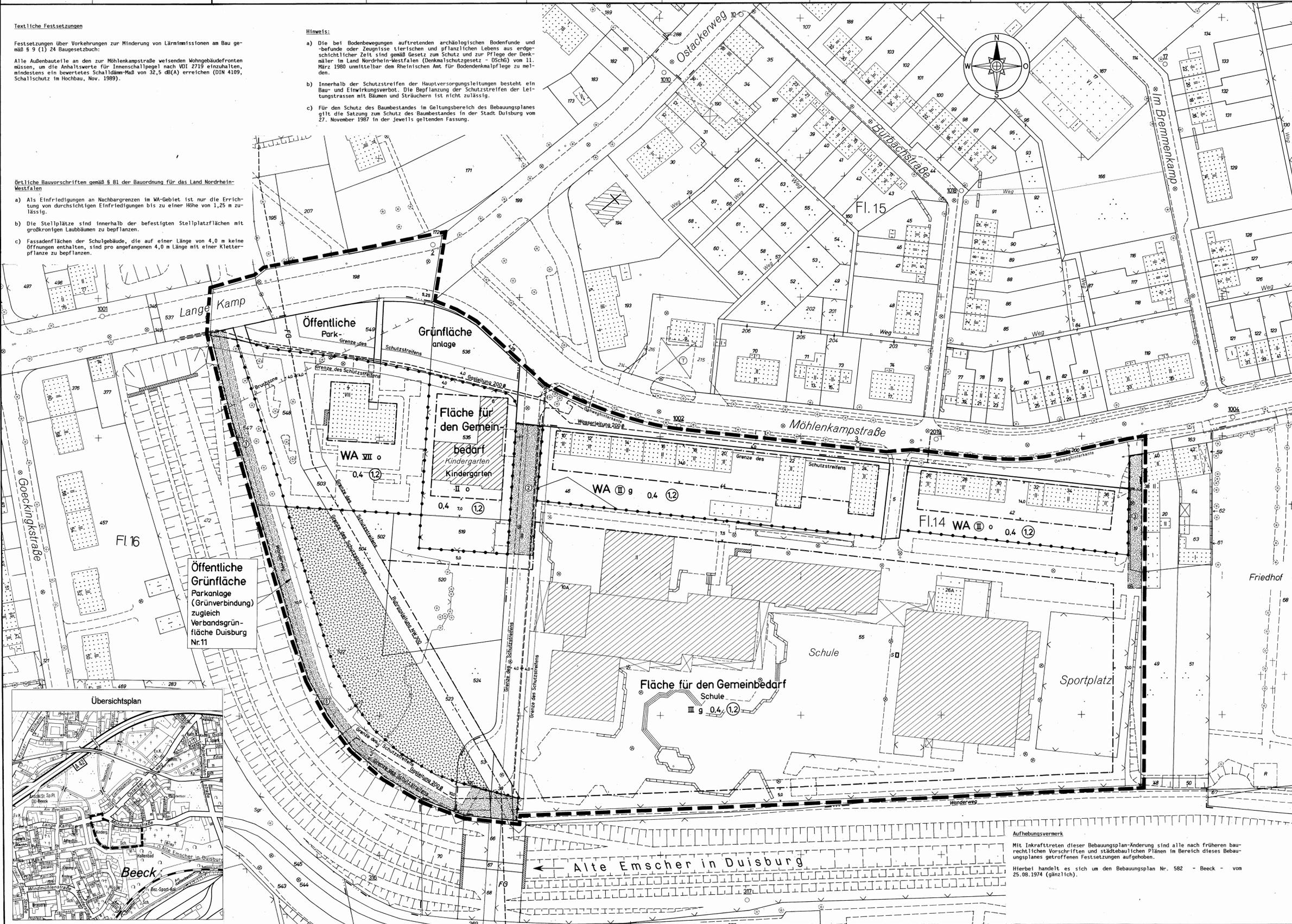
gem. § 9 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

Legend table with columns: Bestandstabelle, Art und Maß der baulichen Nutzung, Begrenzungslinien, Verkehrsflächen, Sonstige Festsetzungen, Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen über Vorkehrungen zur Minderung von Lärmmissionen am Bau gemäß § 9 (1) 24 Baugesetzbuch:
Alle Außenbauteile an den zur Mühlenkampstraße wendenden Wohngebäudefronten müssen, um die Anhaltswerte für Innenschallpegel nach VDI 2719 einzuhalten, mindestens ein bewertetes Schalldämm-Maß von 32,5 dB(A) erreichen (DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Nov. 1989).

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
a) Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen in WA-Gebiet ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig.
b) Die Stellplätze sind innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkronigen Laubbäumen zu bepflanzen.
c) Fassadenflächen der Schulgebäude, die auf einer Länge von 4,0 m keine Öffnungen enthalten, sind pro angefangenen 4,0 m Länge mit einer Kletterpflanze zu bepflanzen.

- Hinweis:
a) Die bei Bodenbewegungen auftretenden archaischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 unterstellbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zu melden.
b) Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Einwirkungsverbot. Die Bepflanzung der Schutzstreifen der Leitungsstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
c) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.



Der Rat der Stadt hat am nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.
Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor
Der Aufstellungsbescheid wurde am gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.
Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor
Der Rat der Stadt hat am nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.
Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor
Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.
Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor
Der Rat der Stadt hat am nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2), § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor
Der Rat der Stadt hat am nach § 10 Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.
Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor
Diese Satzung entspricht dem Beschluß des Rates der Stadt vom sowie dem Bebauungsplan-Entwurf der Stadt vom
Duisburg, den gez. J. Krings Oberbürgermeister
Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgelegen. Mit Verfügung vom Az.: 352-12/02 (Dui.582/17) habe ich keine Rechtsverstöße geltend gemacht.
Düsseldorf, den Der Regierungspräsident Im Auftrage gez. Nakelski - Wiegert
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch beim Regierungspräsidenten Düsseldorf mit der Verfügung vom Az.: 352-12/02 (Dui.582/17) daß keine Rechtsverstöße geltend gemacht wurden, ist am gemäß § 12 Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 415 des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die §§ 44 Abs. 3, 4 und 215 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie auf § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
Duisburg, den Der Oberstadtdirektor In Vertretung Stadtdirektor

Stadt Duisburg
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 582 -Beeck-
für den Bereich zwischen Mühlenkampstraße, westlich des Grundstückes Mühlenkampstraße 40 und Alte Emscher.
Maßstab 1 : 500
Gemarkung Beeck
Flur 14,15 u. 16

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - Blatt-Längsschnitte und - Blatt-Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in Farbe geändert worden.
Duisburg, den Stadtplanungsamt
Duisburg, den Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt

ANGEFERTIGT 11. APR 94
Aufhebungsvermerk
Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplan-Änderung sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufzuheben.
Hierbei handelt es sich um den Bebauungsplan Nr. 582 - Beeck - vom 25.08.1974 (günstlich).